



**Verordnung über die Aufnahme von Studierenden zu den
Studien Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung)
Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und
Gewerbe, Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung)
Fachbereich Soziales, Bachelorstudium Sekundarstufe
(Berufsbildung) Fachbereich Erziehung, Bildung, Entwick-
lungsbegleitung und Facheinschlägige Studien ergänzen-
des Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) im
Studienjahr 2025/26 – Reihungsverfahren**

11. Stück
Studienjahr 2025/26

Beschlussfassung durch das Rektorat der
Pädagogischen Hochschule Vorarlberg
am **30. Juni 2025**

Kenntnisnahme durch den Hochschulrat der
Pädagogischen Hochschule Vorarlberg
am **30. Juni 2025**

Gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 idgF (HG) wird mit Beschluss des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Tirol vom 30.06.2025 und mit Beschluss des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 30.06.2025 verordnet:

§ 1 Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe

- (1) Die Zahl der Studienplätze des Bachelorstudiums Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe wird für das Studienjahr 2025/26 wie folgt festgelegt:

Bachelorstudium SekBB Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe	Studienplätze max.	
	PH Tirol	PH Vorarlberg
	26	26

- (2) Studienwerber:innen mit einer zum Anmeldezeitpunkt aufrechten Beschäftigung an einem Schulstandort im Bundesland Tirol bewerben sich für einen Studienplatz an der PH Tirol, Studienwerber:innen mit einer zum Anmeldezeitpunkt aufrechten Beschäftigung an einem Schulstandort im Bundesland Vorarlberg bewerben sich für einen Studienplatz an der PH Vorarlberg. Besteht beim Anmeldezeitpunkt eine Beschäftigung an mehreren Schulstandorten, so ist jener Standort für die Zuordnung heranzuziehen, an dem man mehrheitlich eingesetzt ist.
- (3) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich für das Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe an der PH Tirol bzw. an der PH Vorarlberg angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach dem Zeitpunkt der Anmeldung (frühere Anmeldungen werden späteren vorgereicht), wobei für die PH Vorarlberg gilt, dass jene Studienwerber:innen vorgereicht werden, die dienstrechtlich die Ausbildung letztmöglich starten müssen, um dienstrechtliche Vertragsauflösungen seitens des Dienstgebers zu vermeiden. Über das Bestehen eines solchen Umstandes entscheidet das Rektorat der PH Vorarlberg.
- (4) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden an der PH Tirol bzw. an der PH Vorarlberg überschritten wird, entscheidet das Los.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe für das Studienjahr 2025/26 werden auf der Website der PH Tirol und auf der Website der PH Vorarlberg veröffentlicht.
- (6) Die Zulassung zum Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 5 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (7) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2025/26 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 2 Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Soziales

- (1) Die Zahl der Studienplätze des Bachelorstudiums Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Soziales wird für das Studienjahr 2025/26 wie folgt festgelegt:

Bachelorstudium SekBB Fachbereich Soziales	Studienplätze max.	
	PH Tirol	PH Vorarlberg
	4	2

- (2) Studienwerber:innen mit einer zum Anmeldezeitpunkt aufrechten Beschäftigung an einem Schulstandort im Bundesland Tirol bewerben sich für einen Studienplatz an der PH Tirol, Studienwerber:innen mit einer zum Anmeldezeitpunkt aufrechten Beschäftigung an einem Schulstandort im Bundesland Vorarlberg bewerben sich für einen Studienplatz an der PH Vorarlberg. Besteht beim Anmeldezeitpunkt eine Beschäftigung an mehreren Schulstandorten, so ist jener Standort für die Zuordnung heranzuziehen, an dem man mehrheitlich eingesetzt ist.
- (3) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich für das Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Soziales an der PH Tirol bzw. an der PH Vorarlberg angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach dem Zeitpunkt der Anmeldung (frühere Anmeldungen werden späteren vorgereicht), wobei für die PH Vorarlberg gilt, dass jene Studienwerber:innen vorgereicht werden, die dienstrechtlich die Ausbildung letztmöglich starten müssen, um dienstrechtliche Vertragsauflösungen seitens des Dienstgebers zu vermeiden. Über das Bestehen eines solchen Umstandes entscheidet das Rektorat der PH Vorarlberg.
- (4) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden an der PH Tirol bzw. an der PH Vorarlberg überschritten wird, entscheidet das Los.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Soziales für das Studienjahr 2025/26 werden auf der Website der PH Tirol und auf der Website der PH Vorarlberg veröffentlicht.
- (6) Die Zulassung zum Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Soziales setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 5 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (7) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2025/26 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 3 Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung

- (1) Die Zahl der Studienplätze des Bachelorstudiums Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung wird für das Studienjahr 2025/26 wie folgt festgelegt:

Bachelorstudium SekBB Fachbereich Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung	Studienplätze max.	
	PH Tirol	PH Vorarlberg
	4	2

- (2) Studienwerber:innen mit einer zum Anmeldezeitpunkt aufrechten Beschäftigung an einem Schulstandort im Bundesland Tirol bewerben sich für einen Studienplatz an der PH Tirol, Studienwerber:innen mit einer zum Anmeldezeitpunkt aufrechten Beschäftigung an einem Schulstandort im Bundesland Vorarlberg bewerben sich für einen Studienplatz an der PH Vorarlberg. Besteht beim Anmeldezeitpunkt eine Beschäftigung an mehreren Schulstandorten, so ist jener Standort für die Zuordnung heranzuziehen, an dem man mehrheitlich eingesetzt ist.
- (3) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich für das Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung an der PH Tirol bzw. an der PH Vorarlberg angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach dem Zeitpunkt der Anmeldung (frühere Anmeldungen werden späteren vorgezogen), wobei für die PH Vorarlberg gilt, dass jene Studienwerber:innen vorgezogen werden, die dienstrechtlich die Ausbildung letztmöglich starten müssen, um dienstrechtliche Vertragsauflösungen seitens des Dienstgebers zu vermeiden. Über das Bestehen eines solchen Umstandes entscheidet das Rektorat der PH Vorarlberg.
- (4) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden an der PH Tirol bzw. an der PH Vorarlberg überschritten wird, entscheidet das Los.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung für das Studienjahr 2025/26 werden auf der Website der PH Tirol und auf der Website der PH Vorarlberg veröffentlicht.
- (6) Die Zulassung zum Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 5 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (7) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2025/26 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 4 Facheinschlägige Studien ergänzendes Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung)

- (1) Die Zahl der Studienplätze des Facheinschlägige Studien ergänzenden Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung) wird für das Studienjahr 2025/26 wie folgt festgelegt:

Facheinschlägige Studien ergänzendes Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung)	Studienplätze max.	
	PH Tirol	PH Vorarlberg
	20	26

- (2) Studienwerber:innen mit einer zum Anmeldezeitpunkt aufrechten Beschäftigung an einem Schulstandort im Bundesland Tirol bewerben sich für einen Studienplatz an der PH Tirol, Studienwerber:innen mit einer zum Anmeldezeitpunkt aufrechten Beschäftigung an einem Schulstandort im Bundesland Vorarlberg bewerben sich für einen Studienplatz an der PH Vorarlberg. Besteht beim Anmeldezeitpunkt eine Beschäftigung an mehreren Schulstandorten, so ist jener Standort für die Zuordnung heranzuziehen, an dem man mehrheitlich eingesetzt ist.
- (3) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen, die sich für das Facheinschlägige Studien ergänzende Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) an der PH Tirol bzw. an der PH Vorarlberg angemeldet haben, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach dem Zeitpunkt der Anmeldung (frühere Anmeldungen werden späteren vorgezogen), wobei für die PH Vorarlberg gilt, dass jene Studienwerber:innen vorgezogen werden, die dienstrechtlich die Ausbildung letztmöglich starten müssen, um dienstrechtliche Vertragsauflösungen seitens des Dienstgebers zu vermeiden. Über das Bestehen eines solchen Umstandes entscheidet das Rektorat der PH Vorarlberg.
- (4) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studierenden an der PH Tirol bzw. an der PH Vorarlberg überschritten wird, entscheidet das Los.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Facheinschlägige Studien ergänzenden Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) für das Studienjahr 2025/26 werden auf der Website der PH Tirol und auf der Website der PH Vorarlberg veröffentlicht.
- (6) Die Zulassung zum Facheinschlägige Studien ergänzenden Bachelorstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) setzt den Erhalt eines Studienplatzes gemäß Abs. 1 bis 5 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (7) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2025/26 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol

HS-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Regine Mathies, BEd

Rektorin

Innsbruck, am 30.06.2025

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg

Mag.^a Elisabeth Haas, BEd PhD

Rektorin

Feldkirch, am 30.06. 2025